



Stand: 14.03.2016

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen
Sozialfonds sowie des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Stabilität von
gewerblichen und freiberuflichen Unternehmensgründungen und über die
Finanzierung von betriebsbezogenen Ausgaben im Rahmen von
Gründungsvorhaben und jungen Unternehmen durch Mikrokredite –
Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse A, Förderung nachhaltiger und
hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020
im Freistaat Thüringen**

(Gründerrichtlinie)

Teil B: Mikrokredite

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen verfolgt im Rahmen seiner Mittelstandspolitik die Förderung des Unternehmergeistes durch die Unterstützung bei Existenzgründungen und jungen Unternehmen inklusive Freiberuflern. Durch diese Unterstützung sollen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung im Sinne der Europa 2020 Strategie in Thüringen gefördert werden. Mit der Förderung sollen die Leistungsfähigkeit und Wachstumsdynamik von Gründungsvorhaben auch von innovativen Unternehmen erhöht und Unternehmerinnen und Unternehmer in die Lage versetzt werden, ihre Unternehmensführung konzeptionell und strategisch zu entwickeln und zu verbessern. Mikrokredite ermöglichen Finanzierungen mit kleinen Darlehensvolumina und unterstützen den Aufbau bzw. die Verbesserung einer Kreditbiographie. Die Umsetzung des Zuwendungszwecks erfolgt über ein aus Mitteln des ESF und des Freistaats Thüringen eingerichtetes Finanzinstrument - den Mikrodarlehensfonds. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsthemen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“.
- 1.2 Mit der Förderung werden Maßnahmen unterstützt, die auf Selbständigkeit, Unternehmertum und Existenzgründungen abzielen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), soweit dieses Anwendung findet;
 - Operationelles Programm „Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“;
 - Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470-486, i. F. ESF-VO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte;
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469, i. F. AllgVO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte;

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8, i. F. De-minimis-VO).

- 1.3 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) ist als spezifisches Ziel die Erhöhung der Stabilität von Gründungen definiert.

Zur Ergebniskontrolle ist folgender Ergebnisindikator zu erfassen:

- Anteil der finanziell unterstützten Gründungen, die nach zwei Jahren noch am Markt aktiv sind

- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Thüringer Aufbaubank (TAB) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie wird die Finanzierung von betriebsbedingten Ausgaben im Rahmen von Gründungsvorhaben, Unternehmensbeteiligungen sowie - nachfolgen und jungen Unternehmen durch verzinsliche Darlehen bis zu einem Umfang von 10.000 EUR (Mikrokredite) für Vorhaben in Thüringen gefördert.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Wirtschaftszweige, die gemäß Art. 1 De-minimis-VO von der Förderung ausgeschlossen sind
- 2.3 Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits bestehender Darlehen werden nicht gefördert.
- 2.4 Ein Mikrokredit kann nicht gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Förderung des Vorhabens aus folgenden Programmen erfolgt:
- Mikrodarlehensfonds des Bundes „Mikrokreditfonds Deutschland“ einschließlich Nachfolgeprogrammen
 - KfW-Startgeld der Kreditanstalt für Wiederaufbau einschließlich Nachfolgeprogrammen
 - Thüringen-Invest der TAB
 - Thüringen-Dynamik der TAB

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Existenzgründer/Existenzgründerinnen sowie junge Unternehmen und Freiberufler. Junge Unternehmen sowie bereits am Markt tätige Freiberufler sind nur antragsberechtigt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Geschäftsaufnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

- 3.2 Beteiligt sich ein Darlehensnehmer an einem bestehenden Betrieb (insbesondere zum Zwecke der Unternehmensnachfolge), ist eine aktive Mitunternehmerschaft, zum Beispiel als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH, nachzuweisen. Der Anteil am Gesellschaftskapital soll 10 Prozent nicht unterschreiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die angestrebte Selbstständigkeit ist persönlich unabhängig ausgestaltet, das heißt ohne die direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber. Diese unabhängige Selbstständigkeit ist anzunehmen, wenn Umstände dafür sprechen, dass die Arbeit nicht ständig für denselben Auftraggeber und ohne Eingliederung in ein anderes Unternehmen erbracht wird, insbesondere, dass das Auftreten am Markt aufgrund unternehmerischer Tätigkeit erfolgt. Ziel der Existenzgründung ist der Aufbau einer Vollexistenz.
- 4.2 Die Gewährung einer Förderung in Form eines Mikrokredits setzt einen Kapitalbedarf für ein Investitionsvorhaben, betriebsbezogene Ausgaben im Rahmen von Auftrags erledigungen, von Maßnahmen zur Verbesserung der Marktzugänge oder Ausgaben zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Waren sowie Material voraus.
- 4.3 Der Antragsteller/die Antragstellerin muss eine positive Stellungnahme eines im Rahmen des Thüringer Zentrums für Existenzgründungen und Unternehmertum bestehenden Beratungsangebotes für Mikrofinanzierungen (Beratungsstelle) zu seinem/ihrer Vorhaben vorlegen. Grundlage für die Bewertung durch die Beratungsstelle ist insbesondere ein aussagefähiges Unternehmens- und Vorhabenskonzept einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung beziehungsweise Einnahme-/Überschuss-Rechnung des letzten Geschäftsjahres sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan (einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers/der Antragstellerin). Das Unternehmen darf sich weder in einem Insolvenzverfahren befinden noch dürfen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.
- 4.4 Der Antragsteller/die Antragstellerin wirkt bei der Begleitung der Fördermaßnahme durch die Beratungsstelle in Bezug auf deren Erfassung (Monitoring) und Bewertung (Evaluierung) mit. Hierbei werden personenbezogene Daten verwendet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung in Form unbedingt rückzahlbarer, verzinslicher Darlehen. Das Darlehen beträgt mindestens 2.000 EUR bis zu 10.000 EUR pro Vorhaben. Sofern bereits ein Mikrokredit gewährt wurde, kann ein weiterer nur dann gewährt werden, wenn die Tilgungsphase des vorangegangenen Kredits begonnen hat und die Rückzahlung ein Jahr lang vertragsgemäß erfolgt ist bzw. der Kredit vollständig zurückgeführt wurde. Insgesamt können Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 20.000 EUR gewährt werden.

- 5.2 Bei mehreren Gesellschaftern als Antragsteller ist eine gemeinsame Darlehensbeantragung erforderlich.
- 5.3 Mikrokredite werden zu den folgenden Konditionen ausgereicht:
- Die Laufzeit kann bis zu fünf Jahren betragen. Bis zu zwölf Monate können tilgungsfrei gestellt werden.
 - Der geltende Zinssatz ist der aktuellen Konditionenübersicht der TAB zu entnehmen.
 - Eine Besicherung des Darlehens ist nicht erforderlich.
 - Der Antragsteller haftet persönlich. Erfolgt die Darlehensbeantragung durch mehrere Gesellschafter, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch für das Darlehen.
 - Eine Bearbeitungsgebühr wird für die Gewährung von Mikrokrediten nicht erhoben. Mikrokredite werden zu einhundert Prozent an den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin ausgezahlt.
 - Der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin kann für die Ratenzahlung eine Tilgungsstundung von bis zu zwölf Monaten bei der TAB beantragen (Zahlungspause). Für die Gewährung der Zahlungspause ist zuvor ein positives, Votum der Beratungsstelle einzuholen und an die TAB zu übermitteln. Die Zahlungspause verlängert die Laufzeit des Kredites entsprechend.
 - Eine vorzeitige Rückzahlung des Mikrokredits ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.
- 5.4 Die Zuwendungen werden als sog. De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Beihilfewert des Darlehens ergibt sich aus dem Zinsvorteil für den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine Bescheinigung ausgestellt.
- 5.5 Weitere Details, insbesondere Tilgungs- und Zahlungsmodalitäten regeln die Allgemeinen Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer (ADB) der TAB sowie der Darlehensvertrag.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der TAB die von ihr geforderten Angaben auch nach Ablauf des Förderzeitraums für die Dauer der gesetzlichen bzw. in den ADB festgelegten Aufbewahrungsfristen zur Kontrolle des Förderprogramms jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Ansprüche aus dem Darlehensvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.3 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller/die Antragstellerin die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Zuwendung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn

- gegen den Antragsteller/die Antragstellerin ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- gegen den Antragsteller/die Antragstellerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- eine Eintragung des Antragstellers/der Antragstellerin im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.

6.4 Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraumes verpflichtet.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt nach Beratung durch die Beratungsstelle formgebunden auf Antragsvordrucken bei der TAB, Gorkistraße 8, 99084 Erfurt. Nähere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den jeweiligen Homepages der TAB (www.aufbaubank.de) und der Beratungsstelle.

Die Beratungsstelle übermittelt die Antragsunterlagen nach erfolgter Beratung zusammen mit ihrer fachlichen Stellungnahme an die TAB.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung eines Mikrokredits erfolgt durch die TAB durch Abschluss eines Darlehensvertrags auf privatrechtlicher Grundlage.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Kredits erfolgt nach Abschluss des Darlehensvertrages und Mittelabforderung durch den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin gemäß den Regelungen des Darlehensvertrags.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin weist die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung nach. Es wird der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Beratungsstelle spätestens 6 Monate nach Abschluss der zu finanzierenden Maßnahme vorzulegen. Die Beratungsstelle übermittelt den Verwendungsnachweis zusammen mit ihrer Stellungnahme an die TAB. Näheres regeln der Darlehensvertrag sowie die ADB der TAB

7.4.2 Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission, die Bestimmungen des Darlehensvertrages einschließlich der ADB, die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die ANBest-P, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Der Darlehensnehmer/ die Darlehensnehmerin hat der TAB unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.4 Die TAB, das zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Art. 287, Abs. 3) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die

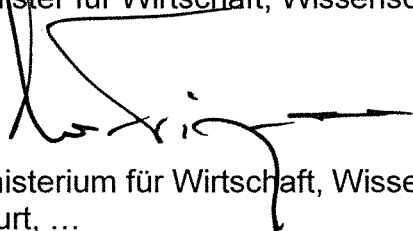
notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regeln der Darlehensvertrag / die ADB.

8 Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Erfurt, den 15.3.2023

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Erfurt, ...

Az: 3306/29-61

ThürStAnz Nr. ...